

1972	Ausgegeben zu Bonn am 14. November 1972	Nr. 119
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 72	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ..... 9233-1	2069
27. 10. 72	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Durchfüh- rungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft ..... 7847-10-1	2071
8. 11. 72	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ..	2073
8. 11. 72	Verordnung über die Verwendung von Spikes-Reifen (Spikes-Verordnung) ..... 9232-1-19	2074
9. 11. 72	Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) .....	2076

### Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 20. Oktober 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, 1971 I S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 3 Nr. 1 werden folgende Ziffern gestrichen:

in der linken Spalte	in der rechten Spalte
1	101
28	220
17b	241
38	311
38 a bis c	385
45	430

2. In § 53 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Bis zum 1. Januar 1975 gilt folgendes:

Die Verkehrszeichen nach folgenden Bildern der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 305)

haben die Bedeutung  
der Zeichen

1	101
28	220
17b	241
38	311
38 a bis c	385
45	430.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Durchführungsgesetzes  
zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark  
auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 27. Oktober 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 676), geändert durch das Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 683), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 12. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbaren Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben

1. in den Jahren 1970, 1971 und 1972 bis zum 5. Dezember,
2. im Jahre 1973 bis zum 15. Juli

bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist in den Jahren 1970, 1971 und 1972 bis zum 5. Dezember, im Jahre 1973 bis zum 31. Juli bei der landwirtschaftlichen Altersklasse zu stellen.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grundlage für die Berechnung des Anspruchs übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse dem Antragsteller in den Jahren 1970, 1971 und 1972 bis zum 15. Dezember, im Jahre 1973 bis zum 10. August den Vordruck nach § 2 Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben

1. für das Jahr 1970 bis zum 15. Januar 1971,
2. für das Jahr 1971 bis zum 15. Januar 1972,
3. für das Jahr 1972 bis zum 15. Januar 1973,
4. für das Jahr 1973 bis zum 15. September 1973

bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 5 Abs. 1 (Abgabe an landwirtschaftliche Erzeuger), Abs. 3 (Abgabe an andere Übernehmer) und Abs. 6 (Erstaufforstung) des Gesetzes ist der einmalige Betrag

1. für das Jahr 1970 bis zum 5. Dezember 1971,
2. für das Jahr 1971 bis zum 5. Dezember 1972,
3. für das Jahr 1972 bis zum 15. Januar 1973

bei der landwirtschaftlichen Alterskasse schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grundlage für die Berechnung des Betrages übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse dem Antragsteller bei einer Abgabe oder Erstaufforstung

1. im Jahre 1970 bis zum 15. Dezember 1971,
2. im Jahre 1971 bis zum 15. Dezember 1972,
3. im Jahre 1972 bis zum 25. Januar 1973

einen Vordruck mit den erforderlichen Fragen und Erläuterungen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der einmalige Betrag wird nur gewährt, wenn der Antragsteller eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben bei einer Abgabe oder Erstaufforstung

1. im Jahre 1970 bis zum 15. Januar 1972,
  2. im Jahre 1971 bis zum 15. Januar 1973,
  3. im Jahre 1972 bis zum 28. Februar 1973
- bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat."

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Durchführungsgesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Dreizehnte Verordnung  
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 8. November 1972**

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen  
und Lastenanteile des Bundes und der Länder  
im Rechnungsjahr 1970**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1970 betragen:

in den Ländern außer Berlin	1 701 574 000 DM
in Berlin	345 781 000 DM
insgesamt	<u>2 047 355 000 DM</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern außer Berlin	850 787 000 DM
in Berlin	207 469 000 DM
insgesamt	<u>1 058 256 000 DM</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Baden-Württemberg	142 451 000 DM
Bayern	167 847 000 DM
Berlin	51 867 000 DM
Bremen	11 777 000 DM
Hamburg	28 719 000 DM
Hessen	86 160 000 DM
Niedersachsen	113 365 000 DM
Nordrhein-Westfalen	270 719 000 DM
Rheinland-Pfalz	58 347 000 DM
im Saarland	17 916 000 DM
in Schleswig-Holstein	39 931 000 DM
insgesamt	<u>989 099 000 DM</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	58 283 000 DM
Berlin	293 914 000 DM
Hamburg	8 737 000 DM
Hessen	34 492 000 DM
Nordrhein-Westfalen	454 168 000 DM
Rheinland-Pfalz	360 298 000 DM
insgesamt	<u>1 209 892 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	76 478 000 DM
Bremen	4 842 000 DM
Niedersachsen	36 110 000 DM
Saarland	5 244 000 DM
Schleswig-Holstein	28 962 000 DM
insgesamt	<u>151 636 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Emde

**Verordnung  
über die Verwendung von Spikes-Reifen  
(Spikes-Verordnung)**

**Vom 8. November 1972**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Reifen, deren Lauffläche mit Metall- oder ähnlichen Stiften versehen ist (Spikes-Reifen), unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. nur an Personenkraftwagen sowie an anderen Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 2,8 t beträgt,  
und
2. nur zwischen dem 15. November und dem 15. März.

(2) Die Vorschrift des § 30 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

§ 2

Werden Spikes-Reifen verwendet, so müssen alle Reifen des betreffenden Fahrzeugs mit Spikes ausgestattet sein.

§ 3

Fahrzeuge mit Spikes-Reifen dürfen nicht schneller als 100 km/h fahren. Vorgeschriebene oder angeordnete geringere Höchstgeschwindigkeiten bleiben unberührt.

§ 4

(1) Mit Spikes-Reifen ausgerüstete Fahrzeuge — ausgenommen Anhänger — müssen an ihrer Rückseite fest angebracht und deutlich lesbar ein kreisrundes, weißes Geschwindigkeitsschild mit einem Durchmesser von 150 mm führen, das in schwarzer Farbe die Aufschrift 100 trägt; die Ziffernhöhe muß 75 mm, die Strichstärke 12 mm betragen.

(2) Das Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift 100 darf nicht geführt werden, wenn das Fahrzeug mit einem Geschwindigkeitsschild ausgerüstet ist, das eine geringere Höchstgeschwindigkeit als 100 km/h anzeigt.

(3) An einem Fahrzeug, das nicht mit Spikes-Reifen ausgerüstet ist, darf ein Geschwindigkeitsschild nach Absatz 1 nicht geführt werden; ein etwa vorhandenes Schild ist zu entfernen, abzudecken oder deutlich sichtbar zu durchkreuzen.

(4) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit dem Geschwindigkeitsschild Anlaß geben oder die Wirkung dieses Schildes beeinträchtigen können, dürfen an Fahrzeugen nicht geführt werden.

§ 5

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 2 dürfen an Fahrzeugen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Spikes-Reifen verwendet werden

1. auf Hinfahrten in Gebiete oder auf Rückfahrten aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, solange dort Spikes-Reifen erlaubt sind, längstens jedoch bis zum 30. April,
2. bei Reisen innerhalb des Geltungsbereichs der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die vor Ablauf des 15. März angetreten worden sind, bis zur Beendigung der Reise, längstens jedoch bis zum 15. April.

(2) Die Verwendung von Spikes-Reifen für die Zwecke nach Absatz 1 ist zuständigen Personen auf Verlangen nachzuweisen, zum Beispiel durch Vorlage von Hotelanmeldungen oder Hotelrechnungen.

§ 6

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen können in dringenden Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Spikes-Reifen an einem hierfür nicht zugelassenen Fahrzeug verwendet,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 Spikes-Reifen außerhalb der dort genannten Zeiten verwendet,
3. entgegen § 2 Spikes-Reifen verwendet, obwohl nicht alle Reifen des Fahrzeugs mit Spikes ausgestattet sind,
4. die nach § 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
5. entgegen § 4 Abs. 1, 2 oder 3 das Geschwindigkeitsschild nicht oder vorschriftswidrig führt oder
6. entgegen § 4 Abs. 4 verwechslungsfähige oder wirkungsbeeinträchtigende Einrichtungen führt.

§ 8

Es werden aufgehoben:

1. die Neunzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 15. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1597) und
2. die Zwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 431).

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 1975 außer Kraft.

Bonn, den 8. November 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

**Verordnung  
über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen,  
Akademien und Hochschulen  
(Förderungshöchstdauer V)**

Vom 9. November 1972

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Förderungshöchstdauer an Höheren Fachschulen**

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Höheren Fachschulen beträgt sechs Semester.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an

	Semester
1. der Deutschen Angestellten-Akademie Großhansdorf — staatlich anerkannte private Höhere Wirtschaftsfachschule —	5
2. der Höheren Fachschule für Augenoptik in München	5
3. der Höheren Fachschule für Augenoptik in Köln	4
4. den Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik — Aufbauform —	
a) des deutschen Caritasverbandes in Freiburg	4
b) des Fröbelvereins Mannheim e. V. in Mannheim	4
c) des Vereins ev. Kindergärtnerinnenseminare in Reutlingen	4
5. der Werkkunstschule Mannheim — staatlich anerkannte private Höhere Fachschule —	8

§ 2

**Förderungshöchstdauer an Akademien**

Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Akademien beträgt fünf Semester. Im Land Berlin beträgt sie sechs Semester.

§ 3

**Förderungshöchstdauer an Fachhochschulen**

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Fachhochschulen beträgt sieben Semester.

(2) Die Förderungshöchstdauer beträgt für die an ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium anschließenden, durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelten Zusatzausbildungen, durch die die bisherige Ausbildung unter Einbeziehung einer anderen Fachrichtung erweitert wird, in der

Fachrichtung	Semester
1. Datenverarbeitung	2
2. Gartenbau und Landbau	2
3. Hochbau	2
4. Informationstechnik	2
5. Ingenieurbau	2
6. Isotopentechnik	2
7. Kernphysik	2
8. Kerntechnik	2
9. Radiochemie	2
10. Schiffsbetriebstechnik	2
11. Städtebau und Verkehrsplanung	2
12. Umweltschutz	2
13. Vermessungswesen	2
14. Wirtschaft	2
15. Wirtschaft in den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen	3
16. Wirtschaftsingenieurwesen	2
17. Wirtschaftsingenieurwesen im Land Bayern	3

(3) Die Förderungshöchstdauer beträgt für die Fachrichtungen der künstlerischen Gestaltung an den Fachhochschulen in

	Semester
1. Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	9
2. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen	8
3. Hildesheim für „Angewandte Graphik“	8
4. Hannover für „Industrielle Formgebung“	8

Für die Fachrichtungen der künstlerischen Gestaltung der in Satz 1 nicht genannten Fachhochschulen gilt die Förderungshöchstdauer des Absatzes 1. Diese gilt auch für die Fachrichtung „Bekleidung“ an der Fachhochschule Hamburg.

(4) Vom Auszubildenden abzuleistende praktische Studiensemester gelten als Praktika und werden nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

§ 4

**Förderungshöchstdauer an Kunsthochschulen**

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen für bildende Künste beträgt acht Semester mit folgenden Ausnahmen:

Fachrichtung	Semester
1. Architektur	10
2. Architektur und Landschaftskultur	10



Fachrichtung	Semester	Fachrichtung	Semester
3. Angewandte bildende Kunst	10	23. Opernregie	8
4. Experimentelle Umweltgestaltung im Land Niedersachsen	6	24. Orchesterschule	8
5. Freie bildende Kunst	10	25. Orchesterschule im Land Hessen	10
6. Gebrauchsgraphik	10	26. Privatmusiklehrerausbildung	6
7. Gebrauchsgraphik im Land Hamburg	12	27. Privatmusiklehrerausbildung in den Ländern Baden-Württemberg und Hamburg	8
8. Graphik	7	28. Privatmusiklehrerausbildung für Gesang sowie Tonsatz- und Gehörbildung im Land Niedersachsen	8
9. Künstlerisches Lehramt an Realschulen — ausgenommen im Land Bayern —	7	29. Rhythmische Erziehung	8
10. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien	10	30. Schauspiel	8
11. Zusatzausbildung zum Diplom-Ingenieur, soweit der Auszubildende in der Fachrichtung Architektur die Prüfung zum Werkarchitekten nach dem sechsten Semester abgelegt hat, im Land Berlin	5	31. Schauspiel in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen	6
(2) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst beträgt für die		32. Sprecherziehung	8
Fachrichtung	Semester	33. Tonmeisterausbildung	10
1. Bühnentanz und Ballett	8	34. Tonsatz im Land Nordrhein-Westfalen	8
2. Bühnentanz und Ballett im Land Nordrhein-Westfalen	10	35. Zusatzausbildung zum Pädagogen in der Fachrichtung Bühnentanz und Ballett im Land Niedersachsen	4
3. Dirigieren	10	(3) Für Auszubildende, die in Fortbildungs- und Meisterklassen aufgenommen sind, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. In den Ländern Bayern und Saarland verlängert sie sich um vier Semester.	
4. Dirigieren in den Ländern Hamburg und Nordrhein-Westfalen	12	(4) Absatz 2 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 10, 13, 14, 17, 18, 20, 22 bis 24, 26, 29, 30, 32, 33 und Absatz 3 Satz 1 gelten für den Besuch der Fachhochschule für Musik in Lübeck entsprechend.	
5. Gesang und Opernschule	12		
6. Gesang und Opernschule in den Ländern Bayern und Berlin	10		
7. Hauptfach Sologesang und Operndarstellung im Land Niedersachsen	10		
8. Instrumentalmusik	10		
9. Instrumentalmusik und Gesang	10		
10. Kirchenmusik A-Ausbildung	9		
11. Kirchenmusik A-Ausbildung in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Saarland	10		
12. Kirchenmusik A-Ausbildung im Land Hamburg	12		
13. Kirchenmusik B-Ausbildung	8		
14. Klassen für künstlerische Ausbildung (Soloklassen)	10		
15. Klassen für künstlerische Ausbildung (Soloklassen) im Land Hessen	12		
16. Komposition im Land Nordrhein-Westfalen	12		
17. Komposition und Tonsatz	10		
18. Lehramt für Musik an Realschulen	7		
19. Lehramt für Musik an Realschulen im Land Bayern	8		
20. Lehramt für Musik an Gymnasien	10		
21. Lehramt für Musik an Gymnasien im Land Baden-Württemberg	11		
22. Opernchorgesang und Operndarstellung ohne Gesang	6		

## § 5

**Förderungshöchstdauer an wissenschaftlichen Hochschulen**

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen beträgt für die

Fachrichtung	Semester
1. Agrarwissenschaft	9
2. Arbeits- und wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Diplom-Ingenieure, Diplom-Chemiker und Diplom-Physiker	4
3. Architektur	10
4. Bauingenieurwesen	10
5. Bergbau und Hüttenwesen	10
6. Betriebswirtschaft	9
7. Bibliothekswesen	8
8. Biochemie	10
9. Biochemie an der Universität Tübingen	11
10. Biologie	10
11. Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
12. Brauwesen (Diplom-Braumeister)	4
13. Brennerei und Hefetechnologie	9
14. Chemie	12

Fachrichtung	Semester	Fachrichtung	Semester
15. Chemie-Ingenieurwesen und Verfahrenstechnik	12	62. Werkstoffwissenschaften	10
16. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer	8	63. Wirtschaftsingenieurwesen	11
17. Elektrotechnik	10	64. Zahnmedizin	11
18. Ernährungswissenschaft	10	65. Zeitungswissenschaften (Diplom)	10
19. Evangelische Theologie	10	66. Zuckertechnologie	9
20. Forstwirtschaft	9	67. Zusatzausbildungen im Land Bayern	
21. Gartengestaltung und Landschaftspflege	9	a) Chemie-Ingenieurtechnik	2
22. Geisteswissenschaftliche Fächer	10	b) Kerntechnik	2
23. Geographie	10	c) Städtebau	3
24. Geologie/Paläontologie	10	(2) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an dem Staatlichen Hochschulinstitut für Musik in Mainz beträgt für die	
25. Geophysik	10	Fachrichtung	Semester
26. Haushaltswissenschaften	9	1. Chorleitung A-Prüfung	7
27. Haus- und Ernährungswirtschaft	9	2. Chorleitung B-Prüfung	5
28. Holzwirtschaft	10	3. Kirchenmusik A-Ausbildung	9
29. Informatik	10	4. Kirchenmusik B-Ausbildung	7
30. Katholische Theologie	10	5. Privatmusiklehrausbildung	7
31. Katholische Theologie im Land Bayern	12	6. Zusatzausbildung „Jugend- und Volksmusik“ nach abgelegter Privatmusiklehrerprüfung	3
32. Lebensmittelchemie	11	(3) Die Förderungshöchstdauer für die Lehrerausbildung beträgt in der	
33. Lebensmitteltechnologie	9	Fachrichtung	Semester
34. Leibeserziehung (Diplom)	7	1. Lehramt an berufsbildenden Schulen	9
35. Limnologie	10	2. Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen	10
36. Maschinenbau (einschließlich Schiff- und Flugzeugbau)	10	3. Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen im Land Baden-Württemberg	7
37. Mathematik	10	4. Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen (Diplomhandelslehrer) im Land Bayern	10
38. Medizin	13	5. Zusatzausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	5
39. Medizin, sofern der Auszubildende die Ausbildung bereits am 1. Januar 1970 aufgenommen hatte	12	6. Lehramt an Grundschulen	7
40. Metallkunde	10	7. Lehramt an Grund- und Hauptschulen	7
41. Meteorologie	10	8. Lehramt an Haupt- und Realschulen	7
42. Mineralogie	10	9. Lehramt an Realschulen	7
43. Musikwissenschaft im Land Berlin	10	10. Lehramt an Realschulen in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen	8
44. Ozeanographie	10	11. Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen	9
45. Pädagogik (Diplom)	10	12. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	8
46. Pharmazie	8	13. Lehramt an Sonderschulen	10
47. Pharmazie (Diplom)	10	14. Lehramt an Sonderschulen im Land Berlin	11
48. Physik	11	15. Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	5
49. Politologie	10	16. Lehramt mit zwei Wahlfächern im Land Berlin	9
50. Psychologie	10		
51. Raumplanung	9		
52. Rechtswissenschaften	9		
53. Sozialpädagogik	9		
54. Sozialpädagogische Zusatzausbildung im Land Hamburg	4		
55. Sozialwissenschaften	9		
56. Technische Kybernetik	10		
57. Umweltschutz	9		
58. Vermessungswesen	10		
59. Verwaltungswissenschaften	10		
60. Veterinärmedizin	11		
61. Volkswirtschaft	9		

Fachrichtung	Semester
17. Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien	8
18. Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien im Land Baden-Württemberg	7
19. Lehramt an Gymnasien	10
20. Künstlerisches Lehramt an Realschulen	7
21. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien ohne wissenschaftliches Unterrichtsfach	10
22. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach	12
23. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach, auch soweit die Ausbildung an einer Kunsthochschule vollzogen wird, im Land Baden-Württemberg	11
24. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach im Land Hessen	10
25. Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung für das Lehramt an Gymnasien	5
26. Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung zum Diplom-Pädagogen in den Ländern Berlin, Bremen und Niedersachsen	5

(4) Absatz 3 Nr. 1, 5 bis 9, 12, 13, 15, 17, 19 bis 22 und 25 gilt für die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind, entsprechend.

(5) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an der Staatlichen Hochschule für Fernsehen und Film in München beträgt sechs Semester, für die Ausbildung an der Hochschule für Politik in München sechs (für die Diplomausbildung acht Semester; für Nichtabiturienten verlängert sich die Förderungshöchstdauer um jeweils zwei Semester) und für die Ausbildung an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg sieben Semester. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich in diesen Fällen für Teilnehmer an der Abschlußprüfung um die Monate des anschließenden Semesters, in denen die Prüfung abgelegt wird.

#### § 6

##### **Förderungshöchstdauer bei Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes**

(1) Wird die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes für die Dauer eines Jahres durchgeführt (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes), verlängert sich die Förderungshöchstdauer nach den §§ 1 bis 5 um ein Semester.

(2) Wird die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes für die Dauer von zwei Jahren durchgeführt (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), ver-

längert sich die Förderungshöchstdauer nach den §§ 1 bis 5 um zwei Semester.

(3) Wird die Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durchgeführt, kann die Förderungshöchstdauer nach den §§ 4 und 5 unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des Ausbildungslandes im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister für einzelne Fachrichtungen höchstens um zwei Semester verlängert werden.

#### § 7

##### **Vorläufige Förderungshöchstdauer bei nicht genannten Ausbildungen**

Ist in den §§ 3 bis 5 für eine Ausbildung eine Förderungshöchstdauer nicht bestimmt, so beträgt die Förderungshöchstdauer für diese Ausbildung sechs Semester. Abweichend von Satz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für eine Zusatzausbildung an einer Fach-, Kunst- oder wissenschaftlichen Hochschule zwei Semester.

#### § 8

##### **Förderungshöchstdauer bei Förderungsbeginn während des Fachstudiums und bei Unterbrechung der Förderung**

Für die Förderungshöchstdauer ist die Zahl der Fachsemester maßgeblich unabhängig davon, ob in diesen Semestern eine Förderung erfolgt ist oder Semester wiederholt wurden.

#### § 9

##### **Wechsel der Ausbildung und weitere Ausbildung**

(1) Hat ein Auszubildender eine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, wird die Förderungshöchstdauer für die neue Ausbildung um die Zahl der Semester gekürzt, die als Fachsemester für die neue Ausbildung anerkannt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Auszubildender nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes für eine weitere Ausbildung gefördert wird.

(2) Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der besuchten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Wird eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, setzt das Amt für Ausbildungsförderung die Förderungshöchstdauer unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles fest. Eine spätere Entscheidung der Ausbildungsstätte, die eine Verlängerung der vom Amt für Ausbildungsförderung festgesetzten Förderungshöchstdauer erforderlich macht, ist zu berücksichtigen.

#### § 10

##### **Besitzstandswahrung**

Soweit auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes und der in der Verordnung nach § 59 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften individuelle Förderung für einen längeren Zeitraum als die in den §§ 1 bis 5 bestimmte Förderungshöchstdauer geleistet werden konnte und der Auszubildende Förderung nach

diesen Vorschriften erhalten hat, gilt der längere Zeitraum als Förderungshöchstdauer im Sinne der Verordnung.

#### § 11

##### Übergangsregelung

Die Festsetzung der Förderungshöchstdauer in § 1 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 15 und 17, § 4 Abs. 1 Nr. 7 sowie in der Ausnahmeregelung von Nr. 9 für das Land Bayern, Absatz 2 Nr. 2, 4, 11, 12, 15, 19, 21, 25, 27, 28 und § 5 Abs. 1 Nr. 9 gilt nur für Auszubildende, die die Ausbildung vor dem 1. Oktober 1975 beginnen.

#### § 12

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 9. November 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schmidt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.